

**Merkblatt zum Versorgungsausgleich
für VersorgungsempfängerInnen mit einer - zu erwartenden - Kürzung ihrer Versorgungsbezüge
gemäß § 2 Abs. 1 Kirchenversorgungsgesetz (KVersG) in Verbindung mit
§ 57 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

A. Anpassung (Wegfall bzw. teilweiser Wegfall) der Kürzung nach § 57 BeamtVG unter bestimmten Voraussetzungen

Im Gesetz über den Versorgungsausgleich (abgekürzt: VersAusglG) ist vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine nach § 57 BeamtVG vorgesehene Kürzung der Versorgungsbezüge - ggf. nur teilweise - entfallen kann. Da Ihre Versorgungsbezüge vom Zahlungsbeginn an der Kürzung nach § 57 BeamtVG unterliegen, können Sie einen Antrag auf Wegfall der Kürzung stellen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestimmungen der §§ 57 und 58 BeamtVG sind am Ende dieses Merkblatts abgedruckt.

Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) wurde das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) mit Wirkung vom 01.09.2009 aufgehoben. Die entsprechenden Regelungen sind jetzt im VersAusglG zu finden (vgl. anl. Auszug).

Die nachstehenden Hinweise gelten für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und -beamte, deren Versorgungsbezüge der Kürzung nach § 57 BeamtVG unterliegen.

I. Antrag an die Abteilung Versorgung – Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

1. Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Ist die ausgleichsberechtigte Person verstorben und hat diese die Leistung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen, kann der Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge beantragt werden.

Es empfiehlt sich, nach dem Tod der ausgleichsberechtigten Person in jedem Fall einen schriftlichen Antrag auf Wegfall der Kürzung zu stellen und die entsprechenden Nachweise beizufügen. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, wird die zuständige Abteilung Versorgung prüfen.

Der Antrag könnte wie folgt lauten:

„Meine geschiedene Ehefrau bzw. mein geschiedener Ehemann ist gestorben und hat keine - nur kurze Zeit - eine Leistung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen. Ich beantrage, die Kürzung meiner Versorgungsbezüge wegfallen zu lassen.“

Maßgebende Vorschriften sind die §§ 37 und 38 VersAusglG, die am Ende dieses Merkblatts abgedruckt sind.

Durch die mit Inkrafttreten des VersAusglG zum 01.09.2009 eingetretene Rechtsänderung ist eine Aussetzung der Kürzung gemäß § 37 VersAusglG zugunsten Hinterbliebener nicht mehr möglich. Hinterbliebene besitzen kein entsprechendes Antragsrecht (§ 38 Abs.1 Satz 2 VersAusglG). Die Hinterbliebenenversorgung ist damit zwingend nach § 57 BeamtVG zu kürzen.

2. Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

Solange Sie als im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtige Person eine Versorgung wegen Invalidität (Dienstunfähigkeit) oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze¹ erhalten und aus einem im Versorgungsausgleich übertragenen anderen Anrecht (noch) keine Leistung beziehen können, kann der - teilweise -Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge beantragt werden.

Der Antrag auf Wegfall der Kürzung ist unter Angabe der anderen Versorgungsträger schriftlich zu

¹ Eine besondere Altersgrenze im Sinne dieser Vorschrift liegt immer dann vor, wenn eine Versetzung oder ein Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgte.

stellen. Die entsprechenden Nachweise sind beizufügen. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, wird dann die zuständige Abteilung Versorgung prüfen.

Der Antrag könnte wie folgt lauten:

„Ich beziehe Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bzw. Erreichen einer besonderen Altersgrenze. Aus dem im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu meinen Gunsten übertragenen anderen Anrecht kann ich noch keine Leistung beziehen. Ich beantrage, die Kürzung meiner Versorgungsbezüge - teilweise - wegfallen zu lassen.“

Maßgebende Vorschriften sind §§ 35 und 36 des VersAusglG, die am Ende dieses Merkblatts abgedruckt sind.

II. Antrag an das Familiengericht

Aussetzung der Kürzung der Versorgung wegen Unterhalt

Wenn Sie an Ihre geschiedene Ehefrau bzw. Ihren geschiedenen Ehemann Unterhalt zahlen, weil diese bzw. dieser Anspruch auf Unterhalt hat und sie bzw. er aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine laufende Leistung erhalten kann, können Sie den - ggf. teilweisen - Wegfall der nach § 57 BeamtVG vorgeschriebenen Ruhegehaltskürzung beim zuständigen Familiengericht (hier nicht Abteilung Versorgung) beantragen.

Einen solchen Antrag können Sie auch stellen, wenn die geschiedene Ehefrau bzw. der geschiedene Ehemann nur deshalb keinen Anspruch auf Unterhalt hat, weil Sie wegen der Kürzung des Ruhegehaltes nicht zur Unterhaltszahlung imstande sind.

Maßgebende Vorschriften sind die §§ 33 und 34 VersAusglG und § 23 FamFG, die am Ende dieses Merkblatts abgedruckt sind.

B. Abänderung des Wertausgleichs bei einer wesentlichen rechtlichen oder tatsächlichen Änderung nach dem Ende der Ehezeit

Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 03.04.2009 sind die Bestimmungen für die Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung in die §§ 225 und 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (FamFG) neu aufgenommen worden, die am Ende dieses Merkblatts abgedruckt sind.

Danach können Sie beim zuständigen Familiengericht (FamG) eine Abänderung der anlässlich der Ehescheidung getroffenen Entscheidung über den Versorgungsausgleich beantragen. Der Antrag ist frühestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehepartner voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Änderung zu erwarten ist.

Voraussetzung für eine neue Entscheidung des FamG ist, dass sich aufgrund nachträglicher Änderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, der Ausgleichswert eines Anrechts wesentlich ändert. Wegen der Erläuterung des Begriffs „wesentlich“ wird auf § 225 Abs. 3 FamFG verwiesen (vgl. Anlage).

**Auszug aus dem Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter
des Bundes
Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)**

§ 57 Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1.

Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung oder

2.

Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700) übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist; dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist. Das einer Vollweise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 oder nach entsprechendem bisherigem Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht werden nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekannt werdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 58 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Hundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tage nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zu viel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.

**Auszug aus dem Gesetz über den Versorgungsausgleich
(Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)**

§ 32 Anpassungsfähige Anrechte

Die §§ 33 bis 38 gelten für Anrechte aus

1. der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Höhrversicherung,
2. der Beamtenversorgung oder einer anderen Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führt,
3. einer berufsständischen oder einer anderen Versorgung, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht führen kann,
4. der Alterssicherung der Landwirte,
5. den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmglieder im Bund und in den Ländern.

§ 33 Anpassung wegen Unterhalt

(1) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat.

(3) Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird.

§ 34 Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

(1) Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

(2) Antragsberechtigt sind die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person. Die Abänderung einer Anpassung kann auch von dem Versorgungsträger verlangt werden.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(4) Der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 33 Abs. 1 gestellt hatte.

(5) Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlungen, über den Bezug einer laufenden Versorgung aus einem Anrecht nach § 32 sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten.

(6) Über die Beendigung der Aussetzung aus den in Absatz 5 genannten Gründen entscheidet der Versorgungsträger. Dies gilt nicht für den Fall der Änderung von Unterhaltszahlungen.

§ 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungen zu, so ist jede Versorgung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.

§ 36 Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

(1) Über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

(2) Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(3) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 37 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

(3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

§ 38 Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Über die Anpassung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund eines Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(2) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 23 Verfahrenseinleitender Antrag

- (1) Ein verfahrenseinleitender Antrag soll begründet werden. In dem Antrag sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben sowie die Personen benannt werden, die als Beteiligte in Betracht kommen. Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Antrag soll von dem Antragsteller oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden.
- (2) Das Gericht soll den Antrag an die übrigen Beteiligten übermitteln.

§ 225 Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

- (1) Eine Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung ist nur für Anrechte im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes zulässig.
- (2) Bei rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentlichen Wertänderung führen, ändert das Gericht auf Antrag die Entscheidung in Bezug auf dieses Anrecht ab.
- (3) Die Wertänderung nach Absatz 2 ist wesentlich, wenn sie mindestens 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts beträgt und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.
- (4) Eine Abänderung ist auch dann zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.
- (5) Die Abänderung muss sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken.

§ 226 Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

- (1) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger.
- (2) Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.
- (3) § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
- (5) Stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt. Stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.